

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.07.2018

Umstrukturierung des Landeseigenbetriebes Performa Nord

A. Problem

Performa Nord, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen wurde mit Wirkung zum 1.1.2000 als Landesbetrieb gegründet. Performa Nord hat das Ziel, die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen. Verschiedene Aufgaben, insbesondere im Bereich der Besoldungs- und Bezügeabrechnung sowie der Beihilfe, sind dem Eigenbetrieb per Gesetz übertragen. Des Weiteren können dem Betrieb mittels Vereinbarungen u. a. auch Aufgaben des Personalservices oder durch Beschluss des Senats (z. B. das Servicecenter Dienstreisen und die Boten- und Postdienste) übertragen werden. Der Eigenbetrieb darf ferner Aufgaben außerhalb der Verwaltungen des Landes und der Stadtgemeinde wahrnehmen sofern dies mit dem Betriebszweck vereinbar ist.

Die Leistungen zwischen dem Landeseigenbetrieb und der Stadtgemeinde Bremen wurden bisher als nichtsteuerbare Innenumsätze gewertet, da die beiden Gebietskörperschaften Land und Stadtgemeinde Bremen als rechtlich unselbständige Teilmengen eines einheitlichen umsatzsteuerlichen Unternehmens angesehen wurden. Bisher unterliegt der Eigenbetrieb Performa daher nur im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art der Umsatzbesteuerung.

Gemäß dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz gilt es mit Übergangsfrist zum 1.1.2021 zu klären, ob und wie die erbrachten Leistungen in diesem Zusammenhang zu bewerten sind und ob eine Unternehmereigenschaft vorliegt.

B. Lösung

Die Senatorin für Finanzen initiiert ein Projekt, in dem die steuerlichen Folgen der Aufhebung der gemeinsamen Besteuerung von Land und Stadtgemeinde Bremen, sowie die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und die daraus folgenden Konsequenzen für die Gründung eines Kommunalen Eigenbetriebs bewertet und analysiert werden. Steuerrechtlich bedarf es einer ausführlichen Bestandsaufnahme der bestehenden Verträge und Leistungen von Performa Nord

sowie die kunden- und aufgabenbezogene Festlegung in kommunal und staatlich. In diesem Zusammenhang gilt es zu prüfen, ob Ausnahmetatbestände des § 2b Abs. 2 und 3 UStG vorliegen.

Im Rahmen der umsatzsteuerrechtlichen Aufgaben- bzw. Leistungsanalyse sind auch die alternativen Möglichkeiten zur Begrenzung von Umsatzbesteuerung zu prüfen und gegenüber einer alternativen Organisation, wie z. B. der Gründung eines kommunalen Eigenbetriebes für die kommunalen Personalserviceaufgaben unter Abwägung der erzielbaren Steuerersparnis und dem damit verbundenen Aufwand abzuwägen. Etwaige daraus folgende haushälterische Auswirkungen sind zu ermitteln und entsprechend in den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu prüfen ob die Bestellung von Funktionsträgern und die Einrichtung von Mitbestimmungsgremien für den KEB notwendig sind. Ein denkbarer Lösungsansatz könnte darin bestehen, dass je nach Gewicht der Aufgabenerledigung insgesamt entweder dem kommunalen Eigenbetrieb oder dem Landeseigenbetrieb die Betriebsführung des jeweils anderen Betriebes übertragen wird. Im optimalen Falle könnten auf diesem Wege Doppelstrukturen (Betriebsleitung, Personal und die Vorhaltung von sonstigen organisatorischen und sächlichen Mitteln und Strukturen) vermieden werden. Es bedarf ferner der Klärung personalwirtschaftlicher sowie organisatorischer Konsequenzen, insbesondere welches Tarifwerk zur Anwendung kommen kann.

Soweit eine ausreichende Konkretisierung der zukünftigen Struktur gegeben ist, wird empfohlen, vorab eine kostenpflichtige verbindliche Auskunft des Finanzamts zu beantragen, um Rechtssicherheit über die zukünftige steuerliche Behandlung zu erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Eine Umsatzsteuerpflicht kann u. U. eine Erhöhung der entsprechenden Ansätze in den Haushalten erfordern. Mit dem Projekt sind unmittelbar keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die umsatzsteuerlichen und sonstigen rechtlichen Bewertungen werden im Wesentlichen durch die Senatorin für Finanzen und den Landesbetrieb Performa Nord geleistet. Aller Voraussicht nach wird jedoch die Unterstützung der Performa Nord durch eine externe Steuerberatung vonnöten sein. Die damit verbundenen Kosten können jedoch durch Mittel des Eigenbetriebes gedeckt werden. Im Falle der Gründung eines kommunalen Eigenbetriebes sind als finanzwirtschaftliche Grundlage die kommunalen Anteile an Umsätzen, Erträgen und Aufwänden sowie den Bilanzpositionen einschl. des Anlagevermögens des Landeseigenbetriebes zu ermitteln und in eine Eröffnungsbilanz zu überführen sowie einen Wirtschaftsplan für den Kommunalen Eigenbetrieb aufzustellen. Entsprechend wären die Wirtschaftsplanung 2021 des Landeseigenbetriebs und die Bilanzpositionen stichtagsbezogen anzupassen.

Daneben erfolgt eine Zuordnung des Personals und der Vollzeiteinheiten vom Landeseigenbetrieb zum Kommunalen Eigenbetrieb.

Genderrelevante Auswirkungen bestehen nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wird mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit sind die Gesetzesentwürfe nicht geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die Vorlage 2204/19 zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Finanzen um einen Bericht bis zum 30.06.2019.